

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Haßloch

Auf Grund der § 26 Abs. 7 i. V. m. § 1, 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG), des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) und § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Gemeindeverwaltung Haßloch als zuständige Ordnungsbehörde folgende

## **Allgemeinverfügung:**

### **1. Anlässlich des Andechser Bierfestes in Haßloch, Ortsmitte, ist es in der Zeit**

**am Donnerstag, 25.09.25                      14:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

**am Freitag, 26.09.25                        00:00 Uhr bis 01:00 Uhr  
17:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

**am Samstag, 27.09.25                      00:00 Uhr bis 02:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

**am Sonntag, 28.09.25                      00:00 Uhr bis 02:30 Uhr  
11:00 Uhr bis 24:00 Uhr**

**im nachfolgend aufgeführten öffentlichen Raum verboten alkoholhaltige Getränke mitzuführen und / oder zu verzehren und Cannabis zu konsumieren.**

Der **Verbotsbereich** wird wie folgt festgelegt

- Bahnhofstraße ab Bahnhof bis zur Kirche
- Heinrich Brauch Str. incl. Friedrich Ebert Park
- Langgasse von Parkstraße bis Einmündung Kühngasse
- Kirchgasse von Einmündung Schillerstraße bis Kirche
- Leo-Loeb Straße
- Am Jahnplatz
- Rathausplatz
- Jahnplatz
- Alte Schulstraße ab Einmündung Heinrich Brauch Straße
- Schillerstraße zwischen Kirchgasse und Pfalzplatz beidseitig mit angrenzenden Parkplätzen inklusiv Pfalzplatz
- Im Brühl

**2.** Das Verbot der Ziffer 1 gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.

**3.** Vom Verbot gemäß Ziffer 1 ausgenommen sind alkoholische Getränke, die in Einzelhandelsgeschäften während deren Öffnungszeiten eingekauft und durch den Verbotsbereich hindurch heimtransportiert werden.

**4.** Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Begründung:**

Vom 25.09.25 bis zum 28.09.25 findet die traditionelle Veranstaltung Andechser Bierfest im Ortszentrum der Gemeinde Haßloch statt. Diese Veranstaltung ist nicht nur bei Haßlocher Bürger beliebt, sondern auch überregional bekannt. Dadurch ist sie auch entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert.

Erfahrungsgemäß wird das Andechser Bierfest insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht.

Die Besucher\*innen des Andechser Bierfestes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während der Veranstaltung vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden.

Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreizen und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören.

Aufgrund der starken Frequentierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen dritter Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird.

Aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums sinkt die Hemmschwelle. Es kann durch gruppenspezifische Effekte zu Aufschaukelungsprozessen und in deren Folge zu zum Teil massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie Körperverletzungen und sonstigen Rohheitsdelikten, zu Vandalismus, Grölen, Randalieren, Urinieren in der Öffentlichkeit, zum Anpöbeln anderer Festgäste und ähnlichen dissozialen Verhaltensweisen kommen (nach einer Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation WHO macht Alkohol von allen bewusstseinsverändernden Substanzen am ehesten aggressiv).

Eine weitere ganz gravierende Begleiterscheinung ist die enorme Verschmutzung dieses Bereiches, hier insbesondere eine ungewöhnlich große Anzahl an zurückgelassenen Flaschen und Scherben auf öffentlichen Flächen (Gehweg- u. Fahrbahnflächen).

Es ist aufgrund der Erfahrung der bisherigen Veranstaltungen davon auszugehen, dass auch in diesem Jahr ähnliche Zustände trotz des verstärkten Einsatzes von Polizei, Ordnungsamt und Sicherheitsdienst entstehen. Angesichts dieser Situation ist es erforderlich, im genannten Bereich das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke zu verbieten. Da aufgrund der Frequentierung des Veranstaltungsgelände nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche in Sichtweite von Personen sich aufhalten, die Cannabis konsumieren, ist auch das generelle Konsumverbot für die Veranstaltungsfläche geboten.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes beschränkt sich auf den Bereich, innerhalb dessen der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und der Konsum von Cannabis zu erwarten ist. In zeitlicher Hinsicht umfasst das Verbot lediglich die reinen Veranstaltungszeiten.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die §§ 26 Abs. 7, 1 und 9 POG Rheinland-Pfalz. Dem gemäß hat die Gemeindeverwaltung Haßloch als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der vorgenannte Personenkreis nicht nur in den umliegenden Gaststätten Alkohol zu sich, sondern erwirbt vorrangig alkoholische Getränke in großem Umfang in Supermärkten, Tankstellen etc, um diese dann im Umfeld des eigentlichen Veranstaltungsraumes zu konsumieren. Um den oben näher beschriebenen Gefahren innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu begegnen, ist ein Verbot des Alkoholkonsums und des Cannabiskonsums auch angemessen. Denn das Verbot bezieht sich nur auf die gefährlichen Bereiche und im Übrigen nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen. Außerdem ist der Getränkekauf in Einzelhandelsgeschäften zum Heimverzehr nicht mit umfasst.

### **Zwangsmittellandrohung:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 61, 62, 65, 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz – (LVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung.

Als Zwangsmittel kommen gem. § 62 Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Gemäß § 65 LVwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführverbotes ist es, die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass selbst mitgebrachter Alkohol und/oder Cannabis in den Veranstaltungsbereich gelangen. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

### **Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung begründet sich wie folgt:**

In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter, insbesondere der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit von anwesenden Personen, muss sichergestellt sein, dass das ausgesprochene Verbot auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen durchgesetzt werden kann. Dem gegenüber ist in der Abwägung das Interesse der zumeist jugendlichen Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholhaltige Getränke geringer einzuschätzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Da die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde, hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr., Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder hergestellt werden

67454 Haßloch, 29.08.25

Gemeindeverwaltung  
Fachbereich Bürgerdienste  
Ordnungsverwaltung

Gez.

Tobias Meyer  
Bürgermeister